

Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 23-24

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Höchstpreise für Baumwollzwirne.

Zuschläge für Mercerisieren

(Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Dez. 1918).

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 4. Oktober 1918 betreffend Baumwollversorgung des Landes und im Anschluß an die Departementsverfügung vom 1. November 1918 betr. Höchstpreise für Baumwollzwirne verfügt:

Auf Antrag der schweizerischen Baumwollzentrale werden folgende Zuschläge für Mercerisieren festgesetzt:

Für Maco: Nr. 40 Fr. 7.95; Nr. 46 Fr. 8.15; Nr. 50 Fr. 8.20; Nr. 54 Fr. 8.35; Nr. 60 Fr. 8.50; Nr. 65 Fr. 8.75; Nr. 70 Fr. 9.05; Nr. 80 Fr. 9.55; Nr. 90 Fr. 10.15.

Für Sakellaridis: Nr. 60 Fr. 8.85; Nr. 65 Fr. 9.05; Nr. 70 Fr. 9.30; Nr. 80 Fr. 9.85; Nr. 90 Fr. 10.40; Nr. 95 Fr. 10.80; Nr. 100 Fr. 11.05; Nr. 110 Fr. 11.95; Nr. 120 Fr. 13.—.

Diese Verfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.



Veredlungsverkehr mit Baumwollgeweben zum Bedrucken im Elsass.

Durch ein Dekret vom 21. November 1918, veröffentlicht im «Journal officiel» vom 26. gl. Monats, wird gestützt auf die Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1836 und 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 folgendes verfügt:

Art. 1. Die rohen Baumwollgewebe im Stück, welche in den Fabriken des Ober- und Unterelsaß für die Wiederausfuhr bedruckt werden sollen, können unter den durch die erwähnten Gesetze festgestellten Bedingungen und gemäß den in den folgenden Artikeln vorgesehenen besonderen Bestimmungen vorübergehend zollfrei zugelassen werden:

Art. 2. Die beim Eingang beizubringenden Zolldeklarationen müssen die Anzahl der Stücke sowie das Nettogewicht und die Meterzahl jedes einzelnen derselben angeben.

Art. 3. Das Zollamt versieht jedes Stückende mit einem Stempelaufdruck, einem Siegel oder einer Plombe und stellt einen Vormerkschein (acquit-à-caution) aus, der unter Androhung der gesetzlichen Strafen die Verpflichtung enthält, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die nämlichen Gewebe wieder auszuführen oder wieder in die Zollniederlage zu verbringen.

Art. 4. Die Einfuhr der Gewebe im rohen Zustande und die Wiederausfuhr der bedruckten Gewebe haben über Zollämter, welche für den Transit geöffnet sind, zu erfolgen. Differenzen im Gewicht und in der Meterzahl sollen nicht berücksichtigt werden, wenn die Schnittstellen mit unversehrten Stempelaufdrücken, Siegeln oder Plomben vorgewiesen werden.

Ausstellungswesen.

Die dritte Schweizer Mustermesse, die nächsten Frühling auf dem Riehenring in Basel stattfinden wird, sollte speziell die Schweizer Textil-Industrie in möglichster Vollkommenheit und Reichhaltigkeit darstellen. Darum ist es im Interesse aller Vertreter dieser Branchen, sich die Frage der Beteiligung an der Messe jetzt, da es noch Zeit ist, nochmals aufs Genaueste zu überlegen. Wer an der Mustermesse teilnimmt, genießt während ihrer Dauer das unschätzbare Privileg, daß er, aller ausländischen Konkurrenz entrückt, direkt mit dem kauflustigen Publikum in Relation tritt, während der Abwesende wie überall, so auch hier benachteiligt ist.

Zur zweiten Schweizer Mustermesse. Auch die zweite Schweizer Mustermesse in Basel, die am 30. April 1918 ihre Pforten schloß, hat in einem Sonderheft des „Schweizer Exporteur“ („Exportateur Suisse“) ihre zusammenfassende Darstellung gefunden. Von reichhaltiger Illustration geleitet, berichten redaktionelle Aufsätze

von der erfolgreichen Musterschau schweizerischer Erzeugnisse und ihrer Organisation, in der wesentliche Neuerungen und Verbesserungen gegenüber dem Vorjahre sich angenehm bemerkbar machten. Sodann folgt die Besprechung einzelner Ausstellungsgruppen durch die berufenen ständigen Mitarbeiter der Zeitschrift, im weiteren die gehaltvolle Rede des schweizerischen Gesandten in Haag, Herrn Dr. Paul Ritter, anlässlich des Auslandschweizertages der Mustermesse, eine spezielle Betrachtung zu dieser bedeutsamen Tagung und dem weiteren besondern Meßereignis: dem Besuch der Abordnung von fünfzig holländischen Kaufleuten, die in Basel bekanntlich sehr gern gesehene Gäste waren und der ganzen Messebestrebung neuen Impuls verliehen. Auch der offiziellen „Journées Romandes“ wird besonders gedacht.

Förderung nationaler Arbeit. In zahlreichen Berichten, die dem Sekretariat des Verbandes „Schweizerwoche“ in Solothurn zugegangen sind, wird festgestellt, daß ein Teil der Käuferschaft im Laufe des Jahres, hauptsächlich aber zur Zeit der Weihnachts-einkäufe, auf die während der Schweizerwoche ausgestellt gewesenen Artikel Bezug genommen hat. Speziell erwähnt werden: Geschirr- und Tonwaren, Spielwaren, Artikel der Papierbranche, Bureau- und Bücher. In der Drogueriebranche konnten eine größere Anzahl neuer Spezialitäten schweizerischer Provenienz mit auffallender Leichtigkeit in den Handel gebracht werden, was ebenfalls auf die Wirkung der Schweizerwarenschau zurückzuführen sei. Verschiedene Teilnehmer sehen in dem durch die Schweizerwoche erregten Interesse für Schweizerprodukte den Grund einer derartigen Erhöhung ihres Gesamtumsatzes, daß sie künftighin diese Veranstaltung nicht mehr missen möchten.

Solche Beobachtungen bringen die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schweizerwoche, im Sinne einer Förderung der Wertschätzung nationaler Arbeit, zum Vorteil von Produktion und Handel, klar zum Bewußtsein.

Eine amerikanische Textilindustrie-Ausstellung. Im Neuyorker „Grand Central Palace“ soll demnächst eine amerikanische Textilausstellung unter dem Namen „The National Textile Exhibition“ stattfinden, die dem Vernehmen nach die größte bisher dagewesene Ausstellung dieser Art sein wird. Es wurden Einladungen nach allen alliierten und neutralen Ländern Europas und Südamerikas versandt. Die Veranstalter rechnen ganz besonders auf den Besuch der französischen und belgischen Industrien, deren Betrieb durch den Krieg vernichtet worden ist und die deshalb in Zukunft großen Bedarf an Maschinen und Textilrohstoffen haben werden, um ihre Fabriken wieder in Gang zu bringen.

Sozialpolitisches

Standesbewegung.

Einem Bericht über die Konferenz mit den Arbeitgebern vom 11. Dezember 1918 in Bern inbezug auf die Textilindustrie ist laut Mitteilungen in der „Schweiz. Werkmeisterzeitung“ zu entnehmen, daß erfreulicherweise eine Einigung erzielt wurde. Die hauptsächlichsten materiellen Punkte sind:

Die Mindestanfangsgehälter für Werkmeister, welche sich wenigstens ein Jahr in Stellung befinden müssen, betragen:

I. In der Metall- und Maschinenindustrie Fr. 350.—, jedenfalls aber mehr, als die bessern Arbeiter der vom betreffenden Werkmeister geleiteten Abteilung verdienen.

II. Textil- und Bekleidungsindustrie.

Für die Festsetzung von Anfangsgehältern für Werkmeister in Branchen, wo besonders komplizierte Verhältnisse vorliegen wie in der Baumwoll-, Seiden-, Woll- und Schuh-Industrie, bleiben besondere Abmachungen vorbehalten. Es hat der engere Zentralvorstand mit Vertretern von Arbeitgeber und vorgenannter Industrien denn auch bereits diesbezügliche Besprechungen abgehalten, welche wie wir hoffen, demnächst zu einem für uns befriedigenden Abschluß kommen werden.

Inbezug auf das Prädikat Werkmeister einigte man sich in dieser ersten Besprechung auf folgende Definition:

Wer über eine tüchtige Berufsbildung verfügt und in seinem

Fache einer Mehrzahl von Arbeitern mit Verantwortung für die gute Ausführung der Arbeit und für die Aufrechterhaltung der Disziplin verantwortlich ist, sowie über die nötigen Kenntnisse der von ihm zu beaufsichtigenden Maschinen und der herzustellenden Fabrikate verfügt, der soll das Prädikat Werkmeister erhalten und auf den noch zu vereinbarenden Anfangsgehalt Anspruch haben.

Die Anfangsgehälter für Werkmeister gelten nur für Personen, die wenigstens ein Jahr als Werkmeister tätig waren.

Die Teuerungszulagen wurden bis zu Fr. 3000.— Gehalt vor Kriegsausbruch auf 80 Prozent festgesetzt, normale Gehaltsaufbesserungen inbegriffen. Von Fr. 3000.— an findet ein einheitlicher Satz von Fr. 2400.— Anwendung. Also alle Gehälter, die bei Kriegsausbruch Fr. 3000.— überstiegen, haben Anspruch auf mindestens Fr. 2400.— Erhöhung, alle Zulagen inbegriffen. Der Antrag der Angestellten-Vertreter, auf Fr. 2600.— oder 2500.— zu gehen, wurde trotz energischem Verfechten nicht angenommen.

Die am Anfang des Krieges gemachten Gehaltskürzungen sollen von den Arbeitgebern nachbezahlt werden. Ein rechtlicher Anspruch besteht aber nicht und kann nicht geschaffen werden. Dagegen ist in der Uebereinkunft niedergelegt, daß die Arbeitgeberorganisationen in einer allgemeinen Kundgebung an die Betriebsinhaber, auch an die den Organisationen nicht angehörenden, die Einladung ergehen lassen, die Abzüge überall da, wo sie nicht schon in der einen oder andern Form wieder wettgemacht worden sind, zurückzuerstatten.

Die Uebereinkunft ist nur wirksam zwischen den vertragsschließenden Parteien. Eine Allgemeinverbindlicherklärung hätte ganz und gar keine Aussichten auf Verwirklichung. Auch das Klagegericht bei den vorgesehenen Schiedskommissionen steht nur den Mitgliedern der Organisationen oder den Organisationen zu. Wenn somit ein Werkmeister oder ein Angestellter im technischen Betriebe Rechte auf Grund dieser Uebereinkunft geltend machen will, so muß er einem der anerkannten Berufsverbände beitreten.

Die Schiedskommissionen werden zum voraus für jedes größere Geschäftszentrum und dessen Umkreis und für jede Erwerbsgruppe zusammengesetzt aus je drei von den Verbänden zu bezeichnenden Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus einem unbeteiligten Obmann.

Die Dauer der Uebereinkunft wurde vorläufig auf zwei Jahre fixiert. Sie soll ab 1. Oktober 1918 Wirksamkeit besitzen, d. h. die Angestellten sollen auf die in der Uebereinkunft vorgesehenen Mindesteinkommen rückwirkend auf 1. Oktober Anspruch machen können.

Vereinigung Schweiz. Angestelltenverbände (V. S. A.)

In der Sitzung der Schweizerischen Angestelltenkammer vom 14. Dezember wurde der Schweizerische Bankpersonalverband in die V. S. A. aufgenommen. Die Kammer nahm einläßliche Berichte entgegen über die Verhandlungen mit den Arbeitgeberverbänden betreffend die Regelung der Lohnverhältnisse der Angestellten. Es wurde davon Kenntnis genommen, daß diese Angelegenheit in bezug auf die Angestellten der kaufmännischen und technischen Berufsarten durch Abschluß eines Gesamtarbeitsvertrages zwischen den großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eine einstweilige befriedigende Lösung gefunden hat. Es wird erwartet, daß die Ratifikation dieses Vertrages durch die Unterverbände baldigst erfolgen werde. Bezüglich des Hotelpersonals sind zurzeit die Verhandlungen unter Mitwirkung des Schweizer Volkswirtschaftsdepartements noch im Gang. Die Angestelltenkammer sichert dem Hotelpersonal hierfür die tatkräftige Unterstützung der V. S. A. zu. Es fand ein vorläufiger Meinungsaustausch statt über den von der Geschäftsleitung vorgelegten Entwurf für ein wirtschaftliches Programm der Vereinigung und ferner über die Stellung der Privatangestellten und ihrer Verbände zu den großen politischen Parteien unseres Landes. Der Programmentwurf wurde den der V. S. A. angeschlossenen Verbänden zur Beratung und Stellungnahme zugestellt. Zu diesen Fragen wird die Angestelltenkammer in ihrer Sitzung vom Januar endgültig Beschluß fassen. — Die Stellungnahme der Geschäftsleitung anläßlich des Landesstreiks wird gebilligt. — Das Schweizer Volkswirt-

schaftsdepartement beabsichtigt, eine Expertenkommission einzuberufen zur Beratung gewisser Grundfragen einer eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung. Zur Orientierung des Vertreters der V. S. A. in dieser Kommission findet ein Meinungsaustausch über eine Anzahl grundsätzlicher Fragen zu dieser Versicherung vom Standpunkt der Angestellten aus statt. — Der Entscheid der eidgenössischen Kommission über die Einführung von Lohnämtern befriedigt nicht. Es wird grundsätzlich daran festgehalten, daß sich die Wirksamkeit der Lohnämter auch auf die Angestellten erstrecken sollte. — Es werden Berichte entgegengenommen und Beschlüsse gefaßt hinsichtlich Unterstützung der Arbeitslosenkassen durch den Bund, Schutz der einheimischen Arbeitskraft, eidgenössische Kriegssteuer. Es wird eine Konferenz von Vertretern der Stellenvermittlungen der angeschlossenen Verbände in Aussicht genommen zur Besprechung organisatorischer Fragen und einer etwaigen gesetzlichen Regelung des Stellenvermittlungswesens.

Kantonal-zürcherisches Angestelltenkartell.

Am Samstag den 21. Dezember fand in Zürich eine Konferenz zur Besprechung der Gründung eines kantonalen Angestelltenkartells statt. Die Konferenz, an der über 15.000 Angestellte vertreten waren, beschloß im Prinzip die Gründung des Kartells, legte die allgemeinen Richtlinien fest, nach denen die Kartellstatuten entworfen werden sollen und bestellte einen provisorischen fünfgliedrigen Kartellvorstand, der den Auftrag erhielt, Statuten aufzustellen und im übrigen sofort mit der einschlägigen Tätigkeit zu beginnen. Der Statutenentwurf wird allen, für den Anschluß in Frage kommenden Verbänden und Sektionen zur Prüfung und Begutachtung zugestellt werden; nachher sollen in einer weiteren Versammlung die Statuten endgültig beraten und das Kartell definitiv gegründet werden.

Ostschweizerischer Wirtschaftsverband.

In den letzten Wochen wurden in St. Gallen die Vorarbeiten für die Gründung eines ostschweizerischen Wirtschaftsverbandes nach dem Vorbild des Basler Volkswirtschaftsbundes (dem auch die Basler Bandindustrie eingegliedert ist) durch ein Initiativkomitee getroffen. Auf den 4. Januar werden nun 30 Verbände der Ostschweiz zu einer Präsidentenkonferenz zusammenberufen werden, in denen die bereits vorliegenden Statuten ihre Bereinigung erfahren werden. Zu dieser ersten Tagung sind u. a. eingeladen das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen, die Industrievereine, St. Gallen, Herisau, Gais, Arbon und Altstätten, die Verbände der Schiffstickeriebesitzer und der Schiffliohnmaschinenbesitzer, die Ausrüstervereinigung, die Sankt Galler Bankvereinigung, der Verband der Rideauxfabrikanten, der Lorrainefabrikanten, die verschiedenen gewerblichen Verbände, der thurgauische Handels- und Industrieverein usw. Der neue Verband will sein Tätigkeitsgebiet auf die Kantone St. Gallen, Thurgau und beide Appenzell ausdehnen und sich der sich zeigenden wirtschaftlichen Fragen annehmen; er wird sich insbesondere die Förderung von Handel, Industrie und Gewerbe angelegen sein lassen, wird die Anstellungsverhältnisse der Arbeiterschaft des kaufmännischen Personals einheitlich regeln. Der ostschweizerische Wirtschaftsverband wird sich auch mit Verkehrsfragen befassen, eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im allgemeinen zu erstreben suchen; sein Augenmerk will er dabei insbesondere auch auf die Elektrizitätsfrage und die Beschaffung billiger Kraft richten.

Aus der Stickerei-Industrie.

(W. — Korresp. aus St. Gallen.)

Der Uebergang vom alten ins neue Jahr vollzog sich für die Ostschweiz im Zeichen der seit langer Zeit befürchteten, nun bereits eingetretenen Krise der wichtigsten Erwerbsquelle. Große Lager in fertiger Ware, die nicht ausgeführt werden können und auf welche die Banken keine weitem Kredite erteilen, schränken nicht nur jede Unternehmungslust ein, sondern unterbinden nahezu jede Möglichkeit des Weiterarbeitens, so daß die Reduktion der Arbeitszeit auf dem halbtägigen Betrieb in Fabriken und